

# Informationen

zu der Europawahl am 07. Juni 2009

## Hinweise

für Personen, die sich nach dem 07.03.2009 in Münster an-, ab- oder ummelden

### 1. Wahlberechtigung

Zu der Europawahl in Münster ist wahlberechtigt, wer am 07.06.2009

- **Deutscher** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes **oder Unionsbürger** (d.h. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt) **ist**,
- **das 18. Lebensjahr vollendet hat** (also spätestens am 07. Juni 1991 geboren ist),
- **seit mindestens 3 Monaten vor der Wahl**, d. h. seit dem 07. März 2009, **ununterbrochen seine Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, **in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat**,
- **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist** und
- **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

### 2. Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde

In das Wählerverzeichnis der Stadt Münster werden alle **Deutschen** eingetragen, die spätestens bis zum **03.05.2009** in Münster für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind und die Wahlrechtsvoraussetzungen (siehe 1.) erfüllen. **Unionsbürger** werden unter den gleichen Wahlrechtsvoraussetzungen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie bereits zu den Europawahlen 1999 oder 2004 die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hatten und nicht zwischenzeitlich ins Ausland verzogen waren.

### 3. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

In das Wählerverzeichnis der Stadt Münster wird auf Antrag eingetragen, wer sich in der Zeit vom **04.05. bis 17.05.2009** in Münster mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet. Es erfolgt dann eine Streichung im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnorts. **Unionsbürger**, die bisher keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben, können dies ebenfalls bis **spätestens zum 17.05.2009** tun.

### 4. Änderung im Wählerverzeichnis bei Fortzug/Nebenwohnungserklärung

Personen, die in der Zeit vom **04.05. bis 17.05.2009** ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus der Stadt Münster in eine andere Gemeinde verlegen, werden nicht automatisch aus dem Wählerverzeichnis der Stadt Münster gestrichen. Wenn sie am neuen Wohnort wählen wollen, müssen Sie vielmehr dort die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen und werden dann im Wählerverzeichnis der Stadt Münster gestrichen.

### 5. Keine Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Zuzug/Hauptwohnungserklärung

Personen, die vom **17.05. bis 07.06.2009** ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus einer anderen Gemeinde in die Stadt Münster verlegen, werden nicht mehr in das Wählerverzeichnis der Stadt Münster eingetragen. Sie bleiben aber an ihrem bisherigen Wohnort wahlberechtigt und können dort gegebenen Falls Briefwahl beantragen.

### 6. Keine Änderung des Wählerverzeichnisses bei Umzug in Münster

Wahlberechtigte, die sich nach dem 17.05.2009 innerhalb der Stadt Münster ummelden und in einen anderen Stimmbezirk ziehen, werden nicht in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen. Sie können im vorherigen Stimmbezirk wählen oder einen Wahlschein beantragen, der zur Briefwahl oder Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk berechtigt.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgender Adresse:

**Stadt Münster – Wahlamt – Stadthaus 1, Zimmer 280**  
**(ab 06.05.2009 Stadthausaal)**  
**Klemensstraße 10**  
**48143 Münster**  
**Tel.: 0251/492- 0**